

Steuern

Mit der Abfindung das Leben im Süden geniessen

Julia von Ah · Ein Schweizer Unternehmen vereinbart mit einem Mitarbeiter, ihm eine Abfindung zu entrichten, falls er bereit ist, das Anstellungsverhältnis zu beenden und sich zu Verschwiegenheit zu verpflichten. Der Arbeitnehmer meldet sich darauf in der Schweiz ab und lässt sich im Süden nieder. Die erste Abfindungstranche wird einige Monate später ausbezahlt. Das Unternehmen stellt sich dabei auf den Standpunkt, dass es nicht mehr der Arbeitgeber ist, womit die Besteuerung der Abfindung einzig Sache des Empfängers sei.

Die steuerrechtliche Realität ist zuweilen bestechend, aber selten bestechend einfach. Für die Zuweisung des Besteuerungsrechts von Abfindungen ist einzig deren Grund massgebend. Liegt dieser im Arbeitsverhältnis, zum Beispiel bei einer nachträglichen Gehaltszahlung in Form eines Bonus, darf der Tätigkeitsstaat diese Einkünfte besteuern (sog. Arbeitsortsprinzip nach Art. 15 Abs. 1 OECD-Musterabkommen [OECD-MA], das auch in den Schweizer Doppelbesteuerungsabkommen enthalten ist). Der Wohnsitzstaat muss die Einkünfte von der Besteuerung freistellen oder die Besteuerung im Tätigkeitsstaat anrechnen – je nach Regelung im Abkommen.

Hat die Abfindung jedoch primär Vorsorgecharakter, darf laut Art. 18 OECD-MA alleine der Wohnsitzstaat besteuern. Die meisten von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen enthalten eine gleichartige Bestimmung, nur einige neuere weichen davon ab.

Wird die Abfindung aber bezahlt, weil der Arbeitnehmer ein Konkurrenzverbot einzuhalten hat, entschädigt sie nicht für die bisherige Arbeitsleistung als solche, sondern für das Sich-passiv-Verhalten des ehemaligen Mitarbeiters. Gewisse Staaten qualifizieren solche Entschädigungen als übrige Einkünfte im Sinne von Art. 21 OECD-MA, wonach ebenfalls der Wohnsitzstaat das alleinige Besteuerungsrecht hat. Andere Staaten betrachten sie als Arbeitseinkünfte im Sinne von Art. 15 Abs. 1 OECD-MA, so dass wiederum der Tätigkeitsstaat besteuern darf und der Wohnsitzstaat freistellt oder anrechnet.

Nach Schweizer Steuerrecht ist der ehemalige Arbeitnehmer für solche Zahlungen in diesem Fall beschränkt

einkommenssteuerpflichtig. Wenn also die Schweiz gemäss Abkommen besteuern darf, dann unterliegt er wegen seines ausländischen Wohnsitzes bei Fälligkeit dem Quellensteuerverfahren. Schuldner der Quellensteuer ist das schweizerische Unternehmen. Es muss die Steuer zurückbehalten und sie der Steuerbehörde abliefern, ungeachtet dessen, dass es nicht mehr der Arbeitgeber ist.

.....
Julia von Ah, dipl. Steuerexpertin, ist Partnerin von Ah & Partner, Zürich.